

RS Vwgh 1996/6/13 96/18/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

FlKonv;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs2;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wird über Antrag des Fremden, eines türkischen Staatsangehörigen, mit dem angefochtenen Bescheid festgestellt, daß keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, daß der Fremde in der Türkei gem § 37 Abs 1 oder § 37 Abs 2 FrG 1993 bedroht sei, so kann der Fremde durch den genannten Bescheid nicht "in seinem Recht auf Anerkennung als Flüchtling gem der FlKonv 1955 idF des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 1974/78", verletzt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180226.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at